

# Gesetzesänderung zur Anzeigepflicht von Wasser- und Wärmezählern

Wir unterstützen Sie bei Ihren Aufgaben und Pflichten

Ab 1. Januar 2015!



# Das Mess- und Eichgesetz stellt Sie als Verwender von Messgeräten vor eine neue Herausforderung

Ab dem 1. Januar 2015 treten Änderungen im Mess- und Eichgesetz in Kraft (MessEG). Es sieht unter anderem eine Anzeigepflicht für Verwender von Wasser- und Wärmehzählern gegenüber den Eichbehörden vor. Auf Gebäudeeigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) kommen damit neue Aufgaben zu.

## Das fordert der Gesetzgeber von Ihnen

Laut Gesetz muss die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Eichbehörde gemeldet werden.

**Gehen Sie besser kein Risiko ein und lassen Sie uns das machen!**

## Ihre Aufgaben

Zwei Varianten zur Erfüllung der Anzeigepflicht stehen zur Verfügung:

### 1) Meldung einzelner Messgeräte nach § 32 Abs. 1 MessEG

- 1) Übermittlung folgender Daten spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des Messgerätes:
  - Geräteart
  - Hersteller
  - Typbezeichnung
  - Jahr der Kennzeichnung des Messgerätes
  - Name und Anschrift des Messgeräte-Verwenders

### 2) Meldung mehrerer Messgeräte nach § 32 Abs. 2 MessEG

- 1) Übermittlung folgender Daten für das erste Messgerät einer Messgeräteart (sog. Erstmeldung):
  - eingesetzte Geräteart
  - Name und Anschrift des Messgeräte-Verwenders
- 2) Sicherstellung, dass der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich Übersichten aller verwendeten Messgeräte zur Verfügung gestellt werden (gemäß § 32 Abs. 1)



Bei Nichtbeachtung der Anzeigepflicht drohen Bußgelder bis zu einer Höhe von 20.000 Euro



# Gerne übernehmen wir für Sie die Anzeige neuer Wasser- und Wärmezähler

Das neue Mess- und Eichgesetz muss Ihnen keine schlaflosen Nächte bereiten. Übertragen Sie die Anzeigepflicht einfach auf uns. Wir erledigen die anfallenden Aufgaben, halten die Daten für den Bedarfsfall vor und stellen sie den Behörden auf Anfrage rechtzeitig zur Verfügung. Übrigens: Die Kosten für diese Dienstleistung sind nach heutigem Kenntnisstand umlagefähig.

i

## Ihre Vorteile im Überblick:

- Kein Aufwand durch die Änderungen aus dem Mess- und Eichgesetz
- Zuverlässige Erfüllung der Anzeigepflicht
- Vermeidung von Bußgeldern
- Umlage der Kosten auf Ihre Mieter nach heutigem Kenntnisstand möglich

## Das erledigen wir für Sie:

- Erstmeldung
- Datenermittlung für sämtliche betroffenen Messgeräte
- Datenbereithaltung
- Meldung der neuen und erneuerten Messgeräte bei Anfrage durch die zuständige Behörde
- Bereitstellung der archivierten Korrespondenz z.B. im ista Webportal

**Sollen wir die Anzeige Ihrer Wasser- und Wärmezähler für Sie übernehmen?**

**Sprechen Sie uns an – Sie erreichen uns unter**

**+49 (0) 800 000 7430**

**Mo-Do 7:30 - 17:00, Fr 7:30 - 15:00**

**oder [Eichgesetz@ista.de](mailto:Eichgesetz@ista.de)**

# Auf einen Blick – Ihre Fragen, unsere Antworten



- 
- 1.** Welche Geräte sind betroffen?

Es sind keine Heizkostenverteiler betroffen, sondern nur Volumenzähler, wie z. B. Wasser- und Wärmehzähler.
  - 2.** Warum wurde die Anzeigepflicht eingeführt?

Mit dem neuen MessEG entfällt die bisherige Ersteinrichtung von Messgeräten. Eichbehörden haben dadurch keine Kenntnis mehr über den Standort verwendeter Messgeräte. Um trotzdem einen zuverlässigen Verbraucherschutz sicherzustellen, wurde die Anzeigepflicht eingeführt.
  - 3.** Welche Wasser- und Wärmehzähler sind betroffen?

Betroffen sind ausschließlich neue und erneuerte Wasser- und Wärmehzähler, die nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden.
  - 4.** Was ist ein „erneuertes“ Messgerät?

Unter der Erneuerung eines Messgerätes versteht ista den Austausch eines bereits installierten Messgerätes aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Eichfrist.
  - 5.** Was umfasst eine Erstmeldung?

Sobald ein Messgerät neu installiert oder getauscht wird, muss das Eichamt darüber informiert werden, wer der Verwender ist. Hierbei sind die eingesetzte Geräteart sowie Name und Anschrift des Messgeräte-Verwenders anzugeben
  - 6.** Wer ist der Verwender des Messgerätes und damit verpflichtet, die Anzeige vorzunehmen?

Verwender ist der Gebäudeeigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft. Beauftragen Sie ista mit der Anzeige der Messgeräte.
  - 7.** Wann oder wie werde ich benachrichtigt?

    1. Sobald ista Sie als Verwender mit einer Erstmeldung dem Eichamt gemeldet hat, werden Sie informiert. Dies erfolgt einmalig.
    2. Wenn ista dem Eichamt weitere Informationen nach § 32 MessEG auf Anforderung geliefert hat, und das vom Eichamt schriftlich bestätigt worden ist. Diese Meldungen werden im Webportal kostenlos hinterlegt. Sofern Sie eine andere Zustellung beauftragt haben, erhalten Sie die Meldung auch auf diesem Wege. Dies erfolgt nach jeder Eingangsbestätigung des Eichamtes.
-

# Auszug aus dem novellierten Mess- und Eichgesetz

## § 32 Anzeigepflicht MessEG

(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

Anzugeben sind

1. die Geräteart,
2. der Hersteller,
3. die Typbezeichnung,
4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgerätes sowie
5. die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.

Satz 1 ist nicht auf Maßverkörperungen oder Zusatzeinrichtungen anzuwenden.

(2) Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Verpflichtete

1. die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgeräts einer Messgeräteart darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben, und
2. sicherstellt, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen sicher, dass eine zentrale, benutzerfreundliche Möglichkeit zur Erfüllung der Anzeigepflicht auf elektronischem Weg oder per Telefax sowie eine einheitliche Postadresse zur Verfügung stehen. Die Behörden bestätigen den Eingang der Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2.



Weitere Informationen:

Weitere Details zur Anzeigepflicht  
finden Sie auch online auf:  
[www.ista.de/eichgesetz](http://www.ista.de/eichgesetz)

# Hier sind wir für Sie erreichbar:

## in Deutschland

Ort	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 (0) 331 7017-0	InfoBerlin@ista.de
Bonn	+49 (0) 228 40098-0	InfoBonn@ista.de
Bremen	+49 (0) 4221 797-0	InfoBremen@ista.de
Dortmund	+49 (0) 231 917035-0	InfoDortmund@ista.de
Dresden	+49 (0) 351 81657-0	InfoDresden@ista.de
Düsseldorf	+49 (0) 203 97577-0	InfoDuesseldorf@ista.de
Frankfurt	+49 (0) 69 420909-0	InfoFrankfurt@ista.de
Hamburg	+49 (0) 40 529541-0	InfoHamburg@ista.de
Hannover	+49 (0) 5102 7008-0	InfoHannover@ista.de
Karlsruhe	+49 (0) 721 95552-0	InfoKarlsruhe@ista.de
Leipzig	+49 (0) 34205 797-0	InfoLeipzig@ista.de
Mannheim	+49 (0) 621 87921-0	InfoMannheim@ista.de
München	+49 (0) 89 318808-0	InfoMuenchen@ista.de
Münster	+49 (0) 251 2620-0	InfoMuenster@ista.de
Nürnberg	+49 (0) 911 99631-0	InfoNuernberg@ista.de
Rostock	+49 (0) 381 80915-0	InfoRostock@ista.de
Stuttgart	+49 (0) 711 93287-0	InfoStuttgart@ista.de
Würzburg	+49 (0) 931 20044-0	InfoWuerzburg@ista.de

**Sprechen Sie uns an – Sie erreichen uns unter**

**+49 (0)800 000 7430**

**Mo-Do 7:30 - 17:00, Fr 7:30 - 15:00**

**oder [Eichgesetz@ista.de](mailto:Eichgesetz@ista.de)**

**ista Deutschland GmbH**

Grugaplatz 2 ■ 45131 Essen

Telefon +49 (0) 201 459-02 ■ Fax +49 (0) 201 459-3630

[info@ista.de](mailto:info@ista.de) ■ [www.ista.de](http://www.ista.de)